



Organisation

der

Universitäts = Feuerwehr

der

Kaiserlichen Universität Turjew.



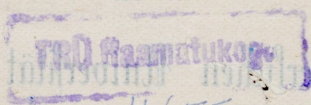
Печатано по распоряженію Совѣта Императорскаго Юрьевскаго
Университета.

Юрьевъ, 10 іюня 1893 г.

№ 1213.

Ректоръ: А. Будилевичъ.

Est.



4655

Est 4655

1. Direction.

§ 1. Die Universitäts-Feuerwehr steht unter der Leitung einer Commission, zu welcher gehören:

- a) Der Hauptmann als Vorsitzender der Commission und Commandeur der Feuerwehr.
- b) Als Stellvertreter desselben ein Mitglied des Directoriums.
- c) Der Universitäts-Architect.
- d) Der Universitäts-Executor.

2. Mitglieder.

§ 2. In die Universitäts-Feuerwehr werden als Mitglieder aufgenommen:

- a) Mitglieder des Lehrkörpers der Universität.
- b) Beamte derselben.
- c) Studenten.

Anmerkung. Die Institutsdiener, die bei Ausbruch eines Feuers in den betreffenden Instituten die erste Hülfe zu leisten haben, und der Maschinist des Universitäts-Wasserwerks sind eo ipso Mitglieder der Universitäts-Feuerwehr. Für dieselben gilt auch in Zukunft die Instruction vom 16. November 1890 (Nr. 2433), die am Schluß abgedruckt ist. Wie alle Mitglieder der Feuerwehr sind dieselben in Bezug auf das Feuerlöschwesen dem Commando des Hauptmanns unterstellt.

§ 3. Die Aufnahme geschieht nach freiwilliger Meldung durch den Hauptmann.

3. Abzeichen.

§ 4. Als Abzeichen tragen sämtliche Mitglieder an sichtbarer Stelle der Kleidung ein kleines weißes Schild mit rothem Kreuz. Dasselbe wird bei der Aufnahme vom Hauptmann überreicht und ist beim Austritt an denselben zurückzugeben.

4. Alarmirung.

§ 5. Die Alarmirung geschieht gleichzeitig durch folgende Maßregeln:

- a) Durch Signal und Meldung mittels einer Telephonleitung, welche die medicinische Klinik der Universität mit dem Spritzenhause der freiwilligen Feuerwehr verbindet.
- b) Durch Kanonenschüsse vom Domberge aus. Und zwar bedeutet: ein Kanonenschuß: Feuer in einem Institut auf dem Domberge; zwei Schüsse: Feuer in einem in der Stadt gelegenen Institut.
- c) Durch Aufhissen von 1—2 rothweißen Flaggen (bei Tage), oder von 1—2 Laternen (bei Nacht) an einem geeigneten Ort des Domberges.

5. Uebungen.

§ 6. Wenigstens ein mal in jedem Semester findet eine Uebung der gesammten Universitäts-Feuerwehr statt. Außerdem werden nach besonderer Bestimmung des Hauptmanns kleinere Uebungen in den einzelnen Instituten mit dem Institutspersonal und Control-Besichtigungen der Apparate vorgenommen.

6. Eintheilung der Mitglieder.

§ 7. Die Mitglieder zerfallen in zwei Kategorien:

- A) Ordnungscorps
- B) Wassercorps.

§ 8. Das Ordnungscorps gliedert sich in:

- a) Absperrungs-Mannschaften
- b) Polizei-Mannschaften
- c) Berger.

§ 9. Das Wassercorps besteht aus:

- a) Hydranten- und Handspitzen-Mannschaften
- b) Schlauchmannschaften
- c) Strahlrohrführern.

§ 10. Die sämtlichen 6 Abtheilungen des Ordnungs- und Wassercorps haben sich bei Bränden unter einander so zu ergänzen, daß alle Posten genügend besetzt sind.

§ 11. Die Mannschaften sämtlicher Abtheilungen dürfen nur mit Genehmigung des Obercommandos ihre Posten verlassen.

§ 12. Bricht in der Nähe eines Universitäts-Instituts Feuer aus, so begeben sich die Mannschaften der Universitäts-Feuerwehr auch ohne vorherige Alarmirung in das betreffende Institut, machen sich zum Eingreifen bereit und warten weitere Anordnungen des Obercommandos ab.

§ 13. Sobald die städtische freiwillige Feuerwehr thätig eingreift, geht die Oberleitung der Lösungsarbeiten auf den Hauptmann der genannten Feuerwehr über.

7. Besondere functionen der Abtheilungen.

A. Ordnercorps.

Absperrungs-Mannschaft.

§ 14. Dieselbe hat sämtliche Zugänge zum brennenden Gebäude zu besetzen und nur denjenigen Personen den Zugang zu gestatten, die entweder mit Abzeichen versehen sind, oder zum Brandobject in dienstlicher Beziehung stehen.

Polizei-Mannschaft.

§ 15. Die Aufgabe dieser Mannschaft besteht in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe, sowohl in der Umgebung des brennenden Gebäudes, als auch im Innern desselben. Störende und unnütze Rettungsversuche von Unerufenen sind zu verhindern, die

Straßen und Zugänge zum brennenden Gebäude sind frei zu halten und jeder Verkehrsstockung ist vorzubeugen. Wird es erforderlich Gegenstände zu retten, dann hat die Polizeimannschaft für geeignete Orte zur Unterbringung derselben Sorge zu tragen und den Transport zu unterstützen und zu überwachen.

Bergungs-Mannschaft.

§ 16. Die Berger haben für die Sicherheit sämtlicher im brennenden Gebäude befindlicher Gegenstände Sorge zu tragen und dieselben vor Beschädigung zu wahren. Nöthigenfalls haben sie dieselben an sichere Orte zu befördern, die von der Polizeimannschaft anzugeben sind, und dann für die Bewachung der Gegenstände Sorge zu tragen.

B. Wassercorps.

Hydranten- und Handspitzen-Mannschaft.

§ 17. Dieselbe hat für die rasche Anschraubung der Schläuche, an die vorhandenen Verschraubungen der Wasserleitung in den brennenden Theilen des Gebäudes Sorge zu tragen, wobei die Schläuche möglichst aufgerollt zu erhalten sind, um sie so der Schlauchmannschaft zu übergeben.

Sollte es in den Corridoren oder Holztreppenhäusern brennen, dann sind die vorhandenen Handspitzen in die Wassertonnen zu stellen und derartig zum Gebrauch nutzbar zu machen.

Jede einzelne Verschraubung der Schlauchverlängerung ist von einem Mann zu überwachen.

Schlauch-Mannschaft.

§ 18. Die Schlauchmannschaft hat für die geordnete Aufrollung und Auslegung der Schläuche zum Brandobject Sorge zu tragen, darauf zu achten, daß weder auf den Schlauch getreten wird, noch schwere Gegenstände auf denselben fallen. Auch darf der Schlauch weder gedreht noch geknickt liegen.

Zwei Mann müssen stets, mit dem Demolirbeil und den Brecheisen ausgerüstet, in der Nähe des Strahlführers sich aufhalten, um erforderlichen Falls von ihren Geräthen Gebrauch zu machen.

Strahlrohr-Führer.

§ 19. Der zuerst im brennenden Gebäude anlangende hat sich mit der Kappe und den Handschuhen zu versehen und sich in den Besitz

des Strahlrohrs zu setzen, mit dem er dem Brandherde möglichst nahe zu kommen sucht, um wirksam einzuschreiten. Sollte der Brand gelöscht, das Strahlrohr aber noch wirksam sein, dann ist dasselbe durch ein Fenster oder eine sonstige, leicht zugängliche Oeffnung ins Freie zu leiten, um weitere Schädigungen des Gebäudes, durch unnützen Wassereerguß, zu verhindern.

In Gemäßheit des Art 36 II und IV des Statuts der Universität Jurjew von dem Directorium der Universität bestätigt.

Jurjew, den 27. Februar 1893.

Rector **A. Budilowitsch.**

Nr. 339.

Secretair **F. Tomberg.**

Beilage.

I n s t r u c t i o n

für den Executor der Universität Jurjew in Betreff der Handhabung des Feuerlöschwesens.

§ 1. Für jedes Institut ist ein Feuerwehrschränk erforderlich, in welchem alle Schläuche und Strahlrohre stets aufzubewahren sind. Dieser Schränk, der an einem trockenen, luftigen, feuerficheren, stets zugänglichen und leicht zu beaufsichtigenden Orte aufzustellen ist, muß 1) mit Löchern versehen sein, damit die Luft, am besten von oben nach unten, durchstreichen kann, 2) je 3 Schlüssel haben und ein Glasfenster aufweisen, hinter welchem einer der Schlüssel stets hängen muß, während die anderen Schlüssel bei dem Portier und dem Instituts-Director liegen sollen.

§ 2. Löschproben der Institutsdiener, welche in je 2—3 Monaten, nach eingeholter Genehmigung des betreffenden Instituts-Directors, anzuordnen und unter Aufsicht des Executors auszuführen sind, haben in der Regel im gewandten Anschrauben und Auslegen der trockenen Schläuche bis in die entferntesten Winkel und Dachräume der Institute zu bestehen, damit die Schläuche durch die Feuchtigkeit nicht leiden. Jährlich einmal im Sommer hat eine nasse Probe stattzufinden, worauf die Schläuche am feuerficheren Orte sogleich zu trocknen, sorgfältig aufzuwickeln und wieder in die Schränke zu legen sind.

§ 3. Dem Maschinisten des Universitäts-Wasserwerks sind folgende Bestimmungen zu strengster Befolgung einzuschärfen:

- a) Sobald Feuerlärm auf dem Domberge oder in der Stadt ertönt, hat sich der Maschinist schleunigst in die Pumpenstation zu verfügen und für möglichst großen Wasservorrath im Hochreservoir zu sorgen, damit zunächst die Universitäts-Institute und sodann auch die städtische Feuerwehr Wasser entnehmen können.
- b) Der Maschinist hat gewissenhaft dafür zu sorgen, daß das Hochreservoir jeden Abend um 8 Uhr bis an den Rand gefüllt ist und daß am Tage niemals Wassermangel eintritt.
- c) Der Maschinist hat darauf zu achten, daß die Hydranten und Abstellchieber-Gruben der Wasserleitung, die unter Verschuß und unter seiner Aufsicht stehen, frostfrei erhalten bleiben.

§ 4. Die Hähne derjenigen Hydranten (im Universitätsgebäude), deren Ausflußrohre ins Freie münden, sind sorgfältig zu schließen und dicht zu erhalten.

§ 5. Die Standrohre der Hydranten müssen bei den Portiers der resp. Institute stets bereit liegen. Desgleichen müssen die Duplicate der Schlüssel zu den Abstellchieber-Gruben in einem Glaschränkehen, mit Aufschriften versehen, stets bei dem Executor in Bereitschaft gehalten werden.

In Gemäßheit des Art. 36, II des Statuts der Universität Dorpat von dem Directorium bestätigt.

Dorpat, den 16. November 1890.

Rector D. Michow.

Nr. 2433.

Secrétaire F. Tomberg.

TRU Saamatukog.